

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Oberbalm

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) vom 23. Mai 1990 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Oberbalm folgenden

TARIF

Periodische Kontrollen **Art. 1** ¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:
Für einstufige Brenner Fr. 89.– inkl. MwSt
Für mehrstufige Brenner Fr. 110.– inkl. MwSt

Nachkontrollen **Art. 2** ¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Feuerungskontrolleurin oder vom Feuerungskontrolleur der Gemeinde Oberbalm durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:
Für einstufige Brenner Fr. 89.– inkl. MwSt
Für mehrstufige Brenner Fr. 110.– inkl. MwSt

Andere Kontrollen **Art. 3** ¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:
Für einstufige Brenner Fr. 89.– inkl. MwSt
Für mehrstufige Brenner Fr. 110.– inkl. MwSt

Verrechenbarer Mehraufwand **Art. 4** ¹ Wird die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Anpassung der Gebühren

Art. 5 ¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das beco des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

³ Sonstige Abänderungen der Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das beco des Kantons Bern zu genehmigen.

Gebühren-Inkasso

Art. 6 ¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Gemeindekasse Oberbalm eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie die Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeindekasse Oberbalm erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Oberbalm dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Inkraftsetzung

3096 Oberbalm, 08. Januar 2004

Vom beco
Berner Wirtschaft
genehmigt.

Bern, 20.1.2004

Vorsitzender der Geschäftsleitung

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Verordnung im Amtsangebot Region Bern vom 16. und 21. Januar 2004 publiziert.

Die Gemeindeschreiberin:

B. Messerli

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Die Sekretärin:



Ph. Schenck



B. Messerli

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle
in der Einwohnergemeinde Oberbalm
Gültig ab 1. Oktober 2008

TARIF

Periodische Kontrollen **Art. 1**¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

Für einstufige Brenner Fr. 95.00 inkl. MwSt.
Für mehrstufige Brenner Fr. 115.00 inkl. MwSt.

Nachkontrollen **Art. 2**¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Feuerungskontrolleurin oder vom Feuerungskontrolleur der Gemeinde Oberbalm durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

Für einstufige Brenner Fr. 95.00 inkl. MwSt.
Für mehrstufige Brenner Fr. 115.00 inkl. MwSt.

Andere Kontrollen **Art. 3**¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

Für einstufige Brenner Fr. 95.00 inkl. MwSt.
Für mehrstufige Brenner Fr. 115.00 inkl. MwSt.

EINWOHNERGEMEINDE OBERBALM

**Gebührentarif für die
Feuerungskontrolle**



**der Einwohnergemeinde
Oberbalm**